

**Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Wasserschutzgebiet Leipheim
in den Gemarkungen Leipheim und Riedheim für die
öffentliche Wasserversorgung Leipheim**

vom 13. November 1997

**in der Fassung der Berichtigung vom 26. Juni 2000 und der Änderungsverordnungen
vom 7. November 2001 (Anpassung Euro) und vom 21. Juli 2003 (Aufhebung des Ver-
botes zum Umbruch von Dauergrünland)**

Das Landratsamt Günzburg erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung von 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) letztmals geändert am 12. September 1996 (BGBl I S. 1354) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), letztmals geändert am 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Leipheim wird in den Gemarkungen Leipheim und Riedheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 4270/7 der Gemarkung Leipheim sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 4270 und 4270/13 der Gemarkung Leipheim.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 4266, 4267, 4268, 4270/2, 4270/8 und 4270/9 der Gemarkung Leipheim, Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 4264, 4264/2, 4270, 4270/3, 4270/6, 4270/13, 5807/2 und 5807/4 der Gemarkung Leipheim sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 888 der Gemarkung Riedheim.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt das Grundstück Fl.-Nr. 4264/4 der Gemarkung Leipheim, die Grundstücke Fl.-Nrn 379, 382, 383, 384, 384/1, 389, 390, 391, 392, 394, 395, 396, 431, 433, 434, 435, 436, 438, 448, 450, 451, 452, 454/1, 456, 456/1, 456/2, 456/3, 456/4, 456/5, 456/6, 456/7, 456/8, 456/9, 456/10, 456/11, 456/12, 456/13, 456/14, 456/15, 456/16, 456/17, 456/18, 456/19, 456/20, 456/21, 456/22, 456/23, 456/24, 456/25, 456/26, 456/27, 456/28, 456/29, 456/30, 456/31, 456/32, 456/33, 456/34, 456/35, 456/36, 456/37, 456/38, 456/39, 456/40, 456/41, 456/42, 456/43, 456/44, 456/45, 456/46, 456/47, 456/48, 456/49, 456/50, 456/51, 456/52, 456/53, 456/54, 456/55, 456/56, 456/57, 456/58, 457, 458, 458/1, 459, 460, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 481/1, 482, 483, 484, 485, 536, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 554/1, 555, 556, 557, 558, 559, 559/1, 882, 883, 884, 888/2, 888/5, 894, 895, 899, 900/7 und 926 der Gemarkung Riedheim, Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 4264, 4264/2, 4264/3 und 5807/4 der Gemarkung Leipheim sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 405, 432, 437, 439, 440, 445, 445/1, 445/3, 446, 447, 449, 449/1, 461, 475, 488, 885, 886, 888, 896, 897, 898 und 900 der Gemarkung Riedheim.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einem Lageplan (Maßstab 1 : 5.000) vom 3. März 1994, gefertigt vom Ing.-Büro Böwe, eingetragen, der im Landratsamt Günzburg und in der Stadt Leipheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt. Die Maßgaben in Teil C der Erläuterungen zum Verbotskatalog sind zu beachten! - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter. Es wird auf Teil B der Erläuterungen hingewiesen
1.5 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	v e r b o t e n		verboten ohne dichte Abdeckung
1.6 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Maßgaben der Erläuterung zum Verbotskatalog Teil B erfüllt werden
1.7 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		
1.8 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichtem, abgedecktem Gär-saftauffangbehälter. Auf Teil B der Erläuterungen wird hingewiesen

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu betreiben	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Maßgaben der Erläuterung zum Verbotskatalog Teil B erfüllt werden
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne der Erläuterung zum Verbotskatalog Teil A	v e r b o t e n		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.16 Naßkonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne der Erläuterungen Teil A zum Verbotskatalog anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Rodung	v e r b o t e n		
1.20 offener Ackerboden im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab 15. November	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue, Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2
3.4	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	verboten, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in Transportbehältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungs-bauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	<ul style="list-style-type: none"> - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone 	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5. <u>bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlagen von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) eingeführt mit IMBek. vom 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten, ausgenommen ist der übliche Sportbetrieb auf dem bestehenden Sportplatz südöstlich des Baugebietes Kohlplatte in der engeren Schutzzone		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Düngen mit mineralischem Stickstoffdünger (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.14 Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14		
6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. <u>Betreten</u>	verboten	---	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Günzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Günzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Günzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 10 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 30. Oktober 1978 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 44 vom 3. November 1978) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Günzburg, 13. November 1997

Hafner
Landrat

Erläuterungen zum Katalog der „Verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen“ (§ 3 dieser Verordnung)

A. *Begriffsbestimmungen*

1. „**Freilandtierhaltung**“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
2. „**Besondere Nutzungen**“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
3. aufgehoben
4. „**Offener Ackerboden**“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht.

B. Maßgaben zu den Nrn. 1.4, 1.5, 1.7 und 1.9 des Verbotskataloges

1. Als Grundanforderung für alle Anlagen sind die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 3. August 1996 und der „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) zu beachten. Für die Lagerung von Gülle und Jauche dürfen nur Behälter mit Einrichtung zur Leckageerkennung errichtet werden.
2. Die Kontrollen richten sich nach der Anlagenverordnung und dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen. Die Dichtheit der Behälter und Sammeleinrichtungen ist wiederkehrend alle 5 Jahre zu überprüfen.
3. Sofern für Neuanlagen oder Änderungen bestehender Anlagen oder Anlagenteile keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind vor der Anzeige nach Art. 37 BayWG die Planunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen.

4. Stallungen

4.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

4.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

4.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 4.1. und 4.2. zu ermitteln.

4.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

C. Ergänzende Maßgaben zu Nr. 1.2 zu der im Verbotskatalog vorgenommenen Reglementierungen der Bewirtschaftung im Schutzgebiet gelegener landwirtschaftlicher Flächen

1. Allgemeines

Gülleausbringung ist grundsätzlich verboten bei Gefahr von Abschwemmung. Diese Gefahr ist prinzipiell gegeben bei gefrorenem Boden und/oder hoher Schneelage (> 5 cm).

2. Ackerland

- 2.1 Vor der ersten Stickstoffdüngung im Kalenderjahr ist eine Untersuchung auf mineralisierten Stickstoff mit nach dem jeweiligen Stand der Technik geeigneten Untersuchungsmethoden durchzuführen (z. B. N_{min}-Methode). Die darauffolgende erste Stickstoffgabe ist nach Menge und Zeitpunkt der Ausbringung an der auf diesem Untersuchungsergebnis aufbauenden Düngeempfehlung (Amt für Landwirtschaft) auszurichten.

Die Düngung wird auf mindestens zwei Einzelgaben je Fruchtart aufgeteilt. Ammoniumstickstoff aus Gülle ist auf diese Stickstoffgabe voll anzurechnen.

- 2.2 Weitere Stickstoffgaben während der Vegetationszeit sind am Pflanzenbedarf auszurichten.
- 2.3 Abgeerntete Flächen sind grundsätzlich mit Zwischenfrucht zu bestellen. Die Dauer der dabei auftretenden Schwarzbrache darf 1 Monat nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind späträumende Hauptfrüchte wie z. B. Mais oder Rüben.
- 2.4 Gülleausbringung nach der Ernte ist nur zulässig zur bedarfsgerechten Düngung von Zwischenfrüchten.
- 2.5 Zum Ende der Vegetationsperiode wird der im Boden vorhandene mineralische Stickstoff, mit Methoden wie unter 2.1 beschrieben, nochmals gemessen.

3. Grünland

Die Probenahme und die Ausbringung von Stickstoffdüngern werden wie bei Ackerland durchgeführt (siehe 2.1). Die Bestimmungen für die bedarfsgerechte Düngung gelten sinngemäß.

4. Durchführung der Beprobung, Aufzeichnungen, Sonstiges

- 4.1 Die Beprobung für die erste Stickstoffgabe im Kalenderjahr hat so zeitig stattzufinden, daß diese Startstickstoffgabe zeitgerecht ausgebracht werden kann.
- 4.2 Der Betreiber der Wasserversorgung oder dessen Beauftragter sind berechtigt, die Grundstücke zur Probenahme zu betreten. Dem Bewirtschafter und/oder Besitzer des Grundstückes ist hierbei die Teilnahme freigestellt.